



Reminder: COVID-19-Investitionsprämie und Abrechnungsfrist

Im Zusammenhang mit der Investitionsprämie ist die 3-Monatsfrist für die Abrechnung zu beachten. Für Abrechnungen die bis zum 30.9.2021 erfolgen, gilt diese Frist nicht. Für alle danach erfolgenden Abrechnungen ist die 3-Monatsfrist zu wahren. Nachdem die erste Abrechnungsfrist mit 30.9.2021 bevorsteht, möchten wir dies nochmals zum Anlass nehmen und Sie über die Abrechnung informieren.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Abrechnung der Investitionsprämie

- a.) 3-Monatsfrist
- b.) Fristberechnung
- c.) Weiterführende Links und aktualisierte FAQs

2. Ausblick

1. Abrechnung der Investitionsprämie

a.) 3-Monatsfrist

Mit der Aktualisierung der Förderrichtlinien¹ am 28. Mai 2021 wurde die 3-Monatsfrist für Abrechnungen eingeführt. Nach zeitlich letzter Inbetriebnahme und vollständiger Bezahlung der förderbaren Investitionen ist innerhalb von 3 Monaten eine Abrechnung über den aws-Fördermanager² vorzulegen. Diese Frist entfällt jedoch, wenn die Abrechnung bis zum 30. September 2021 durchgeführt wird.

Aus diesem Grund ist wie folgt zu unterscheiden:

- Abrechnungen **bis 30. September 2021**: Hier ist keine Abrechnungsfrist zu beachten. Aus diesem Grund sind Abrechnungen für Förderzusagen, bei denen die Bezahlung und Inbetriebnahme bis 30. Juni 2021 erfolgt ist, bis spätestens 30. September 2021 vorzulegen.
- Abrechnungen **ab 01. Oktober 2021**: Für diese Abrechnungen gilt die 3-Monatsfrist ab letzter Inbetriebnahme und vollständiger Bezahlung. Betroffen davon sind Inbetriebnahmen und Bezahlung von Investitionen ab 1.7.2021.

Beispiel 1

Investition wird am 20. Mai 2021 in Betrieb genommen und vollständig bezahlt. Die Abrechnung ist bis zum 30. September 2021 durchzuführen (3-Monatsfrist kommt nicht zur Anwendung).

Beispiel 2

Investition wird am 28. Juli 2021 in Betrieb genommen und vollständig bezahlt. Die Abrechnung ist bis 28. Oktober durchzuführen (3-Monatsfrist kommt zur Anwendung).

Folgende Hinweise zur Bezahlung und Inbetriebnahme:

- Als Datum der **Inbetriebnahme** gilt jenes Datum, das für die unternehmensrechtliche und/oder steuerliche Abschreibung herangezogen wird.
- Unter der **(vollständigen) Bezahlung** wird unter anderem das Vorliegen eines Finanzierungsvertrages verstanden (geregelter Finanzierungsverhältnisse). Darunter fallen in der Regel ein Ratenkauf bzw. ein Kreditvertrag.

b.) Fristberechnung

In Bezug auf die Berechnung des Fristendes ist folgendes zu beachten:

- **Fehlt der letzte Tag der Frist**, weil etwa ein Monat nur 30 Tage hat, dann **fällt die Frist auf den Monatsletzten**. Bei Inbetriebnahme und vollständiger Bezahlung am 31. August 2021 fällt das Fristende beispielsweise auf den 30. November 2021.
- Sofern das **Fristende** auf einen **Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag** fällt, stellt sich die Frage, ob sich in diesem Fall das Fristende auf den folgenden Werktag verschiebt oder an dem betreffenden Samstag, Sonntag oder Feiertag endet. Seitens der aws-Hotline wird derzeit davon ausgegangen, dass sich das Fristende nicht auf den nächsten Werktag verschiebt.

¹ https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_20210528_aws-Investitionspraemie_FINAL.pdf

² <https://foerdermanager.aws.at/#/>

Aus diesem Grund ist **auf eine fristgerechte Abrechnung zu achten, da andernfalls der Förderwerber den Anspruch auf die Investitionsprämie verliert!**

Im Hinblick auf die fristgerechte Abrechnung ist auch zu berücksichtigen, dass die Abrechnung ab einer beantragten Zuschuss Höhe von TEUR 12.000,- zusätzlich von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter zu bestätigen ist (zB betreffend die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen, die fristgerechte Setzung der ersten Maßnahme je Investition, des fristgerechten Abschlusses der jeweiligen Investition, die Betriebsnotwendigkeit) und auch dafür etwas Zeit eingeplant werden muss.

c.) Weiterführende Links und aktualisierte FAQs

Das aws hat kürzlich auch eine Videoanleitung zur Abrechnung erstellt³ und die FAQ's⁴ aktualisiert (Stand 21.09.2021).

2. Ausblick

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir hinsichtlich eingereicherter Förderanträge betreffend die Investitionsprämie die Fristen zu überprüfen, damit eine fristgerechte Abrechnung sichergestellt werden kann und der Anspruch auf die Investitionsprämie nicht verloren geht.

Sofern sich im Zusammenhang mit der Abwicklung der Investitionsprämie Änderungen ergeben, werden wir Sie umgehend informieren. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

³ https://www.youtube.com/watch?v=np_wwJ2bBXI

⁴ https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Sonstiges/FAQ_Investitionspraemie_v._21.09.2021_fachlich_abgenommen_Clean.pdf (FAQs zu Investitionsprämie) und https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Sonstiges/FAQ_Investitionspraemie_v._21.09.2021_Fokus-Abrechnung_fachlich_abgenommen_Clean.pdf (FAQs zur Abrechnung).

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien	3100 St. Pölten	3270 Scheibbs	3250 Wieselburg	5020 Salzburg
Schmalzhofgasse 4	Kremser Gasse 20	Rathausgasse 3	Hauptplatz 24	Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (01) 599 22	Tel (02742) 25 33 00	Tel (07482) 431 65	Tel (07416) 540 70	Tel (0662) 87 08 45